
Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 10

Duisburg/Essen, den 11. Juni 2012

Seite 419

Nr. 59

Ordnung zur Rückerstattung und Übernahme der Kosten des Mobilitätsbeitrages der Studierendenschaft der Universität Duisburg-Essen

Vom 05. Juni 2012

Aufgrund des § 57 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2012 (GV. NRW. S. 90), in Verbindung mit § 6 Abs. 5 der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Duisburg-Essen vom 09.12.2010 (Verkündungsblatt Jahrgang 8, 2010 S. 275 / Nr. 114), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 05.06.2012 (Verkündungsblatt Jahrgang 10, 2012 S. 417 / Nr. 58), hat die Studierendenschaft der Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Verfahrensweise und Bedingungen zur teilweisen Rückerstattung des Mobilitätsbeitrages.

§ 2 Antragsgründe zur Rückerstattung der Kosten des VRR-Tickets

Die Kosten für das VRR-Ticket können anteilig auf Grund der Exmatrikulation zurückerstattet werden.

§ 3 Antrag auf Grund von Exmatrikulation

(1) Anträge zur Rückerstattung der Kosten des VRR-Tickets auf Grund der Exmatrikulation können beim Finanzreferat des Allgemeinen Studierendenausschusses gestellt werden.

(2) Dem Antrag müssen folgende Unterlagen angehängt werden:

1. Exmatrikulationsbescheinigung
2. Aktuelle Adresse
3. Aktuelle Kontodaten
4. Standort des Studiums

(3) In der Regel erfolgt die Rückerstattung der Kosten des VRR-Tickets anteilig ab dem Zeitpunkt der Exmatrikulation bis zum Ende des laufenden Semesters.

(4) Näheres zur Organisation der Rückerstattung regelt das Finanzreferat im eigenen Ermessen.

§ 4 Antragsgründe zur Übernahme der Kosten des Mobilitätsbeitrages

Die Kosten des Mobilitätsbeitrages können auf Grund von Sozialer Härte durch die Studierendenschaft der Universität Duisburg-Essen übernommen werden.

§ 5 Antrag auf Grund von Sozialer Härte

(1) Anträge zur Übernahme der Kosten des Mobilitätsbeitrages auf Grund von Sozialer Härte können beim Finanzreferat des Allgemeinen Studierendenausschusses der Universität Duisburg-Essen gestellt werden.

(2) Das Finanzreferat hat unverzüglich den Antrag an den Härtefallausschuss des Studierendenparlaments der Universität Duisburg-Essen weiter zu leiten.

(3) Dem Antrag müssen mindestens folgende Unterlagen anhängen:

1. Ausführliche Begründung
2. Nachweise zur finanziellen Situation
3. Nachweis über Einnahmen
4. Nachweis über Abgaben
5. Immatrikulationsbescheinigung

(4) Der Antrag kann nur bewilligt werden, wenn der Antragsteller unverschuldet in die Situation der Sozialen Härte gekommen ist.

(5) Der Härtefallausschuss entscheidet in Fällen der Sozialen Härte mit einer qualifizierten Mehrheit seiner Mitglieder.

(6) Der Härtefallausschuss erarbeitet eindeutige Richtlinien zur Bearbeitung der Anträge zur Übernahme der Kosten des Mobilitätsbeitrages.

(7) Sollte der Härtefallausschuss 6 Wochen nach Einreichen der Anträge beim Finanzreferat zu keiner Entscheidung gekommen sein, so kann das Finanzreferat gemäß der Richtlinien nach § 5 Abs. 6 entscheiden.

§ 6
Änderung und In-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

(2) Eine Änderung dieser Ordnung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlamentes der Universität Duisburg-Essen in zwei Lesungen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlamentes der Universität Duisburg-Essen vom 04.04.2012 und der Genehmigung des Rektorats vom 30.05.2012.

Duisburg und Essen, den 05. Juni 2012

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Eva Lindenberg-Wendler